

ist dahin auszulegen, dass

er verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, und es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken.

(¹) ABl. C 380 vom 03.10.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2022 von Nigar Kirimova gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. März 2022 in der Rechtssache T-727/20, Kirimova/EUIPO

(Rechtssache C-306/22 P)

(2023/C 216/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nigar Kirimova (vertreten durch Rechtsanwältin A. Parassina und Rechtsanwalt A. García López)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 21. April 2023 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 9. März 2022, Kirimova/EUIPO (T-727/20) aufgehoben wird und die Sache T-727/20 an das Gericht zurückverwiesen wird. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2023 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-298/20, KD/EUIPO

(Rechtssache C-5/23 P)

(2023/C 216/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Predonzani und K. Tóth als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: KD

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil (¹) aufzuheben;
- die Aufhebungsklage als unzulässig oder unbegründet abzuweisen oder, falls der Gerichtshof seines Erachtens nicht abschließend entscheiden kann, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das EUIPO stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe.

Mit seinem ersten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 23 bis 31 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, macht das Amt geltend, dass Art. 43 in Verbindung mit Art. 110 des Statuts rechtsfehlerhaft ausgelegt worden sei.

Mit seinem zweiten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 67, 72 bis 76, 79 und 80 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, rügt das Amt Rechtsfehler im Hinblick auf die Rechtsnatur des praktischen Leitfadens für Beurteilende, den sanktionierten Verstoß gegen die Begründungspflicht und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

Mit seinem dritten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 93 und 96 bis 103 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, macht das Amt eine Verzerrung von Tatsachen und eine fehlerhafte Beweiswürdigung geltend.

Mit seinem vierten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 121 bis 129 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, bringt das Amt vor, das Gericht habe die Fürsorgepflicht rechtsfehlerhaft ausgelegt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen.

(¹) Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022, KD/EUIPO (T-298/20, EU:T:2022:671, im Folgenden: angefochtenes Urteil).

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
3. März 2023 — BG Technik cs, a.s./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache C-129/23, BG Technik)

(2023/C 216/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BG Technik cs, a.s.

Beklagter: Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Kann ein Elektrowagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h, der mit einer separaten beweglichen Lenksäule ausgestattet ist, trotz der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur vom 6. Mai 2011 (¹) und vom 4. März 2015 (²) in die Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden?
2. Gilt die Verordnung (EG) Nr. 718/2009 (³) der Kommission — neben den darin unmittelbar beschriebenen Fahrzeugen — auch für Elektrowagen mit folgenden Merkmalen:
 - vier Räder (hinterer Radsatz als Überrollschutz),
 - verstell- und drehbarer Sitz mit Armlehnen,
 - waagerechte Plattform zwischen dem vorderen und dem hinteren Teil des Wagens,
 - 800-W-Elektromotor, mit dem eine Geschwindigkeit von bis zu 16 km/h und eine Reichweite von bis zu 45 km erreicht werden kann,
 - elektromagnetische Bremse, die auf die Hinterräder wirkt,
 - geschlossener Lenker, der an einer separaten, beweglichen Lenksäule angebracht und mit Hebeln zur Wahl der Geschwindigkeit ausgestattet ist?

(¹) Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2011, C 137, S. 1).

(²) Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2015, C 76, S. 1).

(³) Verordnung (EG) Nr. 718/2009 der Kommission vom 4. August 2009 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2009, L 205, S. 7).